

STUDER

ANWÄLTE UND NOTARE

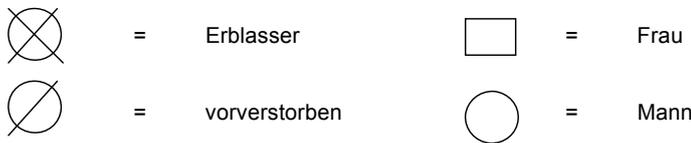


Dr. iur. Benno Studer
Fürsprecher und Notar
Fachanwalt SAV Erbrecht

«Wer erbt wie viel?»

An der Möga 2010 waren erstmals auch Studer Anwälte und Notare vertreten. Das Schwergewicht unserer Präsenz war dem Erbrecht gewidmet. Die Besucher konnten ihr Wissen – oder auch ihre Wissenslücken – anhand konkreter Beispiele testen. Ich möchte diese Beispiele mit Ihnen durchgehen und gleichzeitig die erbrechtlichen Prinzipien erläutern:

Ausgangslage: Vermögen Fr. 300 000.–



Fall 1:

	<p>A hat drei Kinder. Wie viel bekommt jedes?</p> <p>Jedes Kind bekommt Fr.</p>
--	--

Die Nachkommen erben zu gleichen Teilen, also bekommt jedes Kind Fr. 100 000.–. Dieser Gleichbehandlungsgrundsatz entspricht dem Gesetz.

Mit einem Testament könnte der Erblasser die Kinder auf den Pflichtteil setzen. Dieser beträgt $\frac{3}{4}$ des Nachlasses, also

$$\frac{\text{Fr. } 300\,000.- \times 3}{4} = \text{Fr. } 225\,000.-$$

oder pro Kind gerechnet:

$$\frac{\text{Fr. } 100\,000.- \times 3}{4} = \text{Fr. } 75\,000.-$$

Er kann also jedem Kind Fr. 25 000.– wegnehmen. Setzt er zwei Kinder auf den Pflichtteil und will ein Kind maximal begünstigen, erhält dieses:

- Fr. 100 000.– + Fr. 25 000.– + Fr. 25 000.– = Fr. 150 000.–
 - Pflichtteil 1. Kind = Fr. 75 000.–
 - Pflichtteil 2. Kind = Fr. 75 000.–
- Nachlassvermögen = Fr. 300 000.–

Fall 2:

	<p>A hat drei Kinder und die überlebende Ehefrau B. Wie viel bekommt ...</p> <p>die Ehefrau B? Fr.</p> <p>jedes Kind? Fr.</p>
--	---

Nach Gesetz erbt der überlebende Ehegatte (ob Mann oder Frau spielt keine Rolle) die Hälfte des Nachlasses, also Fr. 150 000.–. Die andere Hälfte fällt an die Nachkommen.

Bezüglich der Pflichtteile verhält es sich wie folgt:

- Der Pflichtteil beträgt für den Ehegatten die Hälfte des gesetzlichen Anspruchs, also Fr. 150 000.– : 2 = Fr. 75 000.–
- Für die Nachkommen bleibt die Pflichtquote wie bei Fall 1 gleich, berechnet hier aber auf dem Erbsanspruch von Fr. 150 000.–, also

$$\frac{\text{Fr. } 150\,000.- \times 3}{4} = \text{Fr. } 112\,500.-$$

Fall 3:

	<p>A ist verheiratet aber kinderlos. Wie viel bekommt/bekommen ...</p> <p>die überlebende Ehefrau? Fr.</p> <p>die Eltern? Fr.</p>
--	---

Wenn der überlebende Ehegatte mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen hat, erbt er nach Gesetz $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) des Nachlasses, während der elterliche Stamm $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) erbt. Konkret bedeutet dies, dass die überlebende Ehefrau Fr. 225 000.– erhält, während Vater und Mutter je Fr. 37 500.–, oder zusammen Fr. 75 000.–, erben.

Durch eine ehe- und erbvertragliche Regelung kann der Erbteil der Eltern ausgeschaltet werden. Auch Geschwister gehören zu den Erben des elterlichen Stammes, sofern die Eltern/ein Elternteil vorverstorben sind/ist. Es ist daher eine irrtümliche Meinung, dass Geschwister nichts erben. Auch diese erben – wenn die Eltern gestorben sind – ein Viertel des Nachlasses. Durch Testament oder Erbvertrag kann allerdings das Erbrecht der Geschwister, welche nicht pflichtteilsgeschützt sind, ausgeschaltet werden.

Fall 4:

	<p>Der Sohn C ist ledig gestorben. Wie viel erben...</p> <p>die Eltern? Fr.</p> <p>die Geschwister? Fr.</p>
--	---

Nach Gesetz erben Vater und Mutter je die Hälfte, also je Fr. 150 000.–. Solange die Eltern leben, erben die Geschwister des Verstorbenen nichts.

Fall 5:

⁵⁾ 	<p>Gleiche Situation wie in Nr. 4, nur ist der Vater vorverstorben. Wie viel erben ...</p> <p>die Mutter? Fr.</p> <p>die Geschwister? Fr.</p>
-------------------	---

Die Geschwister treten an die Stelle des verstorbenen Elternteils. Es erben also:

- Die Mutter = Fr. 150 000.–
- Jedes der Geschwister = Fr. 75 000.–

Haben Sie alle Fragen richtig beantwortet? Herzliche Gratulation.

Weiterführende Literatur:

Beobachter Verlag: «Testament, Erbschaft» von Dr. Benno Studer, neu: 15. Auflage 2010. «Die 100 häufigsten Fragen zum Erbrecht» von Dr. Benno Studer. «Erbrecht im Alltag», Sammelmappe mit allen Beiträgen im Fricktaler Freizeitmagazin. Für Bestellungen: www.studer-law.com. Für persönliche Auskünfte und Beratungen in Erbrechtsfragen steht Ihnen Dr. Benno Studer, Fürsprecher und Notar, Fachanwalt SAV Erbrecht, oder das Büro Studer ANWÄLTE UND NOTARE, Bahnhofstrasse 77, 4313 Möhlin, gerne zur Verfügung. Kontakt: 061 855 70 70 oder E-Mail: office@studer-law.com